OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702802/2/RK/FE

Datum:
Linz, 5. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn F__, vertreten durch H__ Anwaltsgesellschaft mbH, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.11.2023, GZ: 0029407/2021 AS/VS, soweit dies die Spruchpunkte 4. und 5. betreffend Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betrifft,

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis in den verbleibenden Spruchpunkten 4. und 5. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.11.2023, GZ: 0029407/2021 AS/VS, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung insgesamt fünf Geldstrafen in der Gesamthöhe von 345 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in der Gesamthöhe von 195 Stunden verhängt und die Verfahrenskosten vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis lagen in den Spruchpunkten 1. bis 3. Verwaltungsübertretungen, je begangen am 30.01.2021, zugrunde.

Hinsichtlich der verbleibenden Spruchpunkte 4. und 5. lagen für Spruchpunkt 4. eine Verwaltungsübertretung, begangen am 16.03.2021, sowie zu Spruchpunkt 5. eine solche, begangen am 12.03.2021, zugrunde.

Das Straferkenntnis bezüglich der vorgeworfenen Delikte vom 30.01.2021 wurde am 14.11.2023 erlassen und dem Bf am 10.01.2024 durch persönliche Übernahme im Ergebnis zugestellt.

Binnen der offenen Beschwerdefrist hat der Bf eine mit 02.02.2024 datierte Beschwerde betreffend sämtliche Spruchpunkte des Straferkenntnisses erhoben und beantragte unter anderem dessen ersatzlose Behebung, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe, in eventu eine Ermahnung des Bf bzw. die Aufhebung und Zurückstellung zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde sowie jedenfalls die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Nachdem zum Zeitpunkt der erhobenen Beschwerde die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) bereits eingetreten war, entschied die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 07.02.2024, GZ: 0029407/2021 AS/VS, dass der Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1. bis 3. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses Folge gegeben und das Verfahren diesbezüglich eingestellt werde.

Demgegenüber übermittelte die belangte Behörde mit Einlangen beim Verwaltungsgericht am 13.02.2024 den Gesamtakt und verwies auf die verbleibenden Spruchpunkte 4. und 5. und ersuchte dort um Entscheidung.

Dem zuständigen Richter ist der Akt sodann am 26.02.2024 vorgelegt worden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt.

Im Hinblick auf die Aktenvorlage kurz vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung auch in den verbleibenden beiden Spruchpunkten des Straferkenntnisses waren die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie ferner die beantragte Einvernahme der in der Beschwerde geführten Person als nahestehende Person, und somit Zeuge im Verfahren, auf Grund im Ergebnis bestrittenen Sachverhaltes zwar erforderlich, aber aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.

Das Vorbringen des Bf läuft jedenfalls im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren darauf hinaus, dass eine weitere Person neben den anzeigenden Exekutivbeamten sowie der namhaft gemachten Person, welche in Gladbeck in Deutschland aufhältig ist und welcher die Staatsbürgerschaft Kosovo besitzt, nicht mehr möglich war.
Unter Berücksichtigung postalischer Aspekte wäre somit der Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens in einem Zeitraum von zirka vier Wochen jedenfalls nicht möglich gewesen, ohne Parteienrechte im Sinne einer Gewährung der Möglichkeit für den Bf, sein Beschwerdevorbringen unter Beweis zu stellen, zu beeinträchtigen.

Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatzeitpunkt gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 leg. cit. erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

Im vorliegenden Fall wurde im angefochtenen Straferkenntnis als Tatzeiten hinsichtlich der verbleibenden Deliktspunkte der 12.3.2021 sowie der 16.03.2021 festgelegt, wobei dies gemäß § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 VStG der Beginn der zu berücksichtigenden Strafbarkeitsverjährung ist.

Der Bf hat Einwendungen betreffend den Sachverhalt, wie in den verbleibenden Spruchpunkten 4. Und 5. des Straferkenntnisses dargestellt, erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einvernahme eines Zeugen

beantragt, zu welcher Zeugeneinvernahme noch jene der beiden Exekutivbeamten, welche die besagte Amtshandlung geführt haben, hinzukommen hätte müssen.

Im Hinblick auf die Vorlage des gegenständlichen Verwaltungsstrafaktes durch die belangte Behörde gleichsam unmittelbar vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung hinsichtlich der verbleibenden Delikte (wobei die Strafbarkeitsverjährung der übrigen Delikte 1. bis 3. bereits eingetreten ist) war es nicht möglich, in der verbleibenden Zeit das erforderliche Beweisverfahren abzuschließen, um das Vorliegen der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung in objektiver sowie auch in subjektiver Hinsicht einer Überprüfung im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens einer Überprüfung zu unterziehen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 44 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zu verweisen, wonach die Parteien so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden sind, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Auch unter Berücksichtigung der für das Aktenstudium benötigten Zeit und des Postlaufes der Ladungen, insbesondere auch jener des im Ausland aufhältigen Zeugen, konnte das Verfahren keineswegs innerhalb der Verjährungsfrist noch abgeschlossen werden.

Somit war wegen der hinsichtlich Deliktspunkt 4. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses am 16.03.2024 und hinsichtlich Deliktspunkt 5. am 12.03.2024 eintretenden Strafbarkeitsverjährung davon auszugehen, dass wegen der noch erforderlichen Ermittlungsschritte seitens des Landesverwaltungsgerichtes in der zur Verfügung stehenden, nicht ausreichenden, Zeit vor diesen beiden Daten dem Bf die ihm angelastete Tat nicht erwiesen werden kann, weshalb der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen war.

Da die Beschwerde Erfolg hatte, waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer